



RRLEX | RUMPF RECHTSANWÄLTE

Die Türkeispezialisten

Das Gerichtssystem  
in der Türkei

Juli 2023

#### RUMPF RECHTSANWÄLTE

Lenzhalde 68 • 70192 Stuttgart  
Fon +49 711 997 977 0 • Fax +49 711 997 977 20  
[info@rumpf-legal.com](mailto:info@rumpf-legal.com)

#### RUMPF CONSULTING

Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.  
Meclis-i Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmazı No.1 D.10  
34427 Kabataş-Beyoğlu/Istanbul  
Fon +90 212 243 76 30 • Fax +90 212 243 76 35  
[info@rumpf-consult.com](mailto:info@rumpf-consult.com)

[www.rumpf-legal.com](http://www.rumpf-legal.com)

I.	Einführung .....	2
II.	Richter- und Staatsanwälterat .....	3
III.	Das Verfassungsgericht .....	3
1.	Das Gericht .....	3
2.	Anfechtungsklage .....	3
3.	Vorlageverfahren .....	4
4.	Einstweilige Anordnung .....	4
5.	Verfassungsbeschwerde .....	4
6.	Parteienrecht .....	4
7.	Strafgerichtshof .....	4
8.	Die Entscheidungen .....	4
IV.	Die Verwaltungsgerichte .....	5
1.	Verwaltungsgerichte und Finanzgerichte .....	5
2.	Berufungsinstanz .....	5
3.	Der Staatsrat .....	5
V.	Die ordentlichen Gerichte .....	6
1.	Friedensgerichte .....	6
2.	Strafgerichte 1. Instanz .....	6
3.	Zivilgerichte 1. Instanz .....	6
4.	Fachgerichte .....	6
5.	Sondergerichte .....	7
6.	Berufungsinstanz .....	7
7.	Kassationshof .....	7
8.	Rechtsprechungskonflikte der ordentlichen Gerichtsbarkeit .....	8
9.	Überblick über die Verfahrensordnungen der Gerichtsbarkeit .....	8
VI.	Die Staatsanwaltschaft .....	10
VII.	Die Militärgerichte .....	10
VIII.	Der Konfliktgerichtshof .....	10
IX.	Der Rechnungshof .....	10
X.	Die Anwaltschaft .....	10
XI.	Abschließende Würdigung .....	11

## I. EINFÜHRUNG

Das türkische Gerichtssystem ist kontinentaler Natur. Es ähnelt daher den Systemen in Deutschland und Frankreich, teilweise auch der Schweiz.

Die Justiz ist als unabhängiges System innerhalb der Staatsorganisation konzipiert. Das Verfassungsgericht ist durch die Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde an dieses System angebunden, unterliegt aber nicht der Aufsicht durch den Richter- und Staatsanwälterrat.

## II. RICHTER- UND STAATSANWÄLTERAT

Oberste Instanz für Disziplinar- und Personalangelegenheiten sowie zuständig für die Verteilung der Gerichtssprengel ist der *Richter- und Staatsanwälterrat* ([Hakimler ve Savcılar Kurulu](#)). Er besteht aus Persönlichkeiten aus der Gerichtsbarkeit, Hochschullehrern und Rechtsanwälten. Seit 2017 werden die Mitglieder durch den Präsidenten der Republik und das Parlament ernannt. Da der Präsident der Republik auch Parteivorsitzender sein darf und dadurch erheblichen Einfluss auf die Parlamentstätigkeit nehmen kann, wird dieses System als mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte unvereinbar angesehen. Der Rat tagt in zwei Kammern (*daire*) und im Plenum (*genel kurul*).

## III. DAS VERFASSUNGSGERICHT

### 1. Das Gericht

Die wesentlichen Regelungen zum Verfassungsgericht ([Anayasa Mahkemesi](#)) finden sich bereits in den Art. 146 ff. TV, Details enthält dann das Verfassungsgerichtsgesetz ([VerfGG](#)). Seit der Reform 2017 verfügt das Verfassungsgericht über 15 Richter, die vom Präsidenten (12) und durch das Parlament (3) ernannt werden. Die meisten Kandidaten werden durch die obersten Gerichte, einige durch den Hochschulrat, dessen Besetzung wiederum durch den Präsidenten erfolgt, vorgeschlagen. Aus seinem Kontingent kann der Präsident der Republik vier Mitglieder, deren Eignung in der Verfassung näher beschrieben ist, direkt ernennen. Die Richter, so sieht es die Verfassung vor, kommen überwiegend aus der Justiz einschließlich der Anwaltschaft, aber auch von Universitäten und aus der Verwaltung. Die türkische Verfassung ermöglicht damit bewusst auch hochqualifizierten Nichtjuristen die Mitwirkung im Verfassungsgericht. Die Amtszeit beträgt einmalig zwölf Jahre und ist aber gleichzeitig durch die Altersgrenze von 65 begrenzt. Das Mindestalter beträgt 45 Jahre, erforderlich sind eine nicht unbedingt juristische Hochschulausbildung und 20 Jahre Berufserfahrung als Mitglied des Lehrkörpers an einer Universität, als Rechtsanwalt, Richter oder im öffentlichen Dienst. Es gelten auch für Verfassungsrichter die persönlichen Hindernisse für die Bekleidung eines Richteramts wie etwa die Verstrickung in ein Strafverfahren wegen bestimmter Straftaten (Art. 3 VerfGG). Das Verfassungsgericht tagt in zwei „Abteilungen“ (*bölüm*), die mit vier Mitgliedern zusammentreten, das Plenum muss mit mindestens zwölf Mitgliedern zusammentreten. Drei Ausschüsse für jede Abteilung (*komisyon*) prüfen vorab die Zulässigkeit von Verfassungsbeschwerden.

### 2. Anfechtungsklage

Im Wege der *abstrakten Normenkontrolle* (*soyut norm denetimi*, konkret: *iptal davası*) können die betreffenden Gesetzgebungsakte - förmliche Gesetze (*kannun, yasa*) und Präsidialverordnungen (*Cumhurbaşkanlığı Kararnamesi*) - innerhalb von sechzig Tagen nach ihrer Verkündung auf Antrag des Präsidenten der Republik, der Fraktion einer der beiden größten Parteien oder einer Gruppe von mindestens einem Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder der GNVT vor das Verfassungsgericht gebracht werden.

### 3. Vorlageverfahren

Im *konkreten Normenkontrollverfahren* (*somut norm denetimi*, konkret: *başvuru*) wird aufgrund einer Vorlage eines Gerichts im Rahmen eines dort anhängigen Verfahrens die Verfassungsmäßigkeit eines gesetzgeberischen Aktes überprüft, der in dem betreffenden Verfahren entscheidungserheblich ist. Das Verfassungsgericht kann sich sogar selbst vorlegen.

### 4. Einstweilige Anordnung

Seit 1993 ist die Möglichkeit des Erlasses einer *einstweiligen Anordnung* (*yürürlüğü durdurma kararı*) zwar nicht gesetzlich verankert, jedoch anerkannt. Mit ihr wird hin und wieder der Vollzug eines angefochtenen Gesetzes bis zur Entscheidung in der Hauptsache ausgesetzt.

### 5. Verfassungsbeschwerde

Seit Herbst 2012 gibt es auch die *Verfassungsbeschwerde* (*bireysel başvuru*). Die Zulässigkeit von Verfassungsbeschwerden kann durch Ausschüsse, wie wir sie auch aus dem Bundesverfassungsgericht kennen, einer Vorprüfung unterzogen werden. Sie ist nur gegen Gerichtsentscheidungen letzter Instanz, nicht gegen Gesetze statthaft. Das Durchlaufen des Verfassungsbeschwerdeverfahrens ist Voraussetzung für den Gang zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Dieses Verfahrens hat große Akzeptanz gefunden, ist jedoch stark formalisiert und leidet unter langer Verfahrensdauer.

### 6. Parteienrecht

Das Verfassungsgericht ist auch für die Kontrolle der politischen Parteien bis hin zu ihrem Verbot (*siyasi partinin kapatılması*) zuständig. Auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft beim Kassationshof (*Yargıtay Başsavcılığı*) kann das Verfassungsgericht ein *Parteiverbot* aussprechen oder eine Partei *verwarnen*. Die Voraussetzungen hierfür sind im Parteiengesetz geregelt. Schließlich prüft das Verfassungsgericht auch die Jahresabschlüsse der Parteien (*siyasi partilerin mali denetim*).

### 7. Strafgerichtshof

Als Strafgerichtshof (*Yüce Divan*) hat das Verfassungsgericht auch Aufgaben eines Strafgerichts. Als solches ist es für Straftaten im Amt zuständig, die durch den Präsidenten der Republik, die Stellvertreter des Präsidenten, die Minister, die Verfassungsrichter, die Mitglieder der obersten Gerichtshöfe, die Mitglieder des Richter- und Staatsanwälterats, des Generalstaatsanwalts beim Kassationshof und seiner Stellvertreter und der Mitglieder des Rechnungshofs sowie der Führung des Militärs begangen worden sind. Anklagebehörde ist der Generalstaatsanwalt der Republik beim Kassationshof; das Verfahren folgt der Strafprozessordnung. Gegen Urteile des Strafgerichtshofs gibt es keine Rechtsmittel.

### 8. Die Entscheidungen

Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts (sing. *Anayasa Mahkemesi Kararı*) wirken *erga omnes* und *ex nunc* für die Zukunft vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt an. Das Verfassungsgericht kann auch einen späteren Zeitpunkt des Eintritts der Rechtswirkungen

seiner Entscheidungen bestimmen, um dem Gesetzgeber angemessene Zeit zu lassen, um die entstehende Lücke zu füllen. Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts sind unanfechtbar. Grundsätzlich bleiben also für nichtig erklärte gesetzliche Bestimmungen bis zur Bekanntmachung der Entscheidung des Verfassungsgerichts im Amtsblatt weiter in Kraft. Wird eine Gesetzesänderung für verfassungswidrig erklärt, entsteht eine Gesetzeslücke, da die geänderte Bestimmung selbst nicht wieder auflebt.

#### IV. DIE VERWALTUNGSGERICHTE

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit (*idari yargı*) in der heutigen Form besteht seit 1982, der Staatsrat (*Danıştay*) geht bereits auf das Jahr 1868 (*Şûrâ-yı Devlet*) zurück. Später kamen neben den lokalen Verwaltungsgerichten noch die Regionalverwaltungsgerichte hinzu.

##### 1. Verwaltungsgerichte und Finanzgerichte

Heute besteht die Verwaltungsgerichtsbarkeit aus Verwaltungsgerichten (sing. *idare mahkemesi*) und Gerichten für Steuersachen (sing. *vergi mahkemesi*), die aus je drei Berufsrichtern bestehen; in *Verfahren der vollen Gerichtsbarkeit* (sing. *tam yargı davası*) mit geringem Streitwert kann auch ein Einzelrichter verhandeln und entscheiden. Das wichtigste Rechtsmittel ist die Anfechtungsklage (*iptal davası*), die innerhalb von 60 Tagen nach der Bekanntmachung des anzufechtenden Verwaltungsakts (*idari işlem*) zu erheben ist. Wird trotz entsprechendem Antrags ein Verwaltungsakt nicht erlassen, wird das Unterlassen mit derselben Klageart angefochten (Deutschland: Verpflichtungsklage).

##### 2. Berufungsinstanz

Die *Regionalverwaltungsgerichte* (sing. *Bölge İdare Mahkemesi*) beheben Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit. Seit 2014 sind sie aber vor allem Berufungsinstanz (*istinaf mahkemesi*). Im Übrigen gibt es einige gesetzliche Sonderzuweisungen, etwa bei Klagen gegen bestimmte Körperschaften des öffentlichen Rechts.

##### 3. Der Staatsrat

Der *Staatsrat* (*Danıştay*) als oberstes Verwaltungsgericht besteht aus 7 Spruchsenaten (*daire*) für Verwaltungsrecht, 4 Spruchsenaten für Steuerrecht und einem Verwaltungssenat. Der Große Senat ist in einen Großen Senat für Verwaltungsstreitigkeiten (*İdari Dava Daireleri Kurulu*) und einen Großen Senat für Steuersachen (*Vergi Dava Daireleri Kurulu*) aufgeteilt worden. Seine erstinstanzliche Zuständigkeit ist die Ausnahme, für die eine enumerative Aufzählung im Gesetz über den Staatsrat gilt. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Verfahren gegen Akte der Präsidenten, soweit es sich nicht um Präsidialverordnungen (sing. *Cumhurbaşkanlığı Kararnamesi*), sondern um Präsidialbeschlüsse (sing. *Cumhurbaşkanlığı Kararı*) handelt, des Hochschulrats, der Auslandsvertretungen. Als zweite bzw. dritte Instanz hat der Staatsrat die Funktion eines Revisionsgerichts (*temyiz mahkemesi*). Nachdem früher die „Revision“ zum Staatsrat ein eigenes Klageverfahren dargestellt hat, handelt es sich jetzt um die dritte Stufe des gleichen Verfahrens aufgrund eines Revisionsantrags. Das öffentliche Interesse wird von der „Generalstaatsanwaltschaft beim Staatsrat“ (*Danıştay Başsavcılığı*) vertreten.

## V. DIE ORDENTLICHEN GERICHTE

### 1. Friedensgerichte

In der *Zivilgerichtsbarkeit (hukuk yargısı)* ist das „kleinste“ Gericht das mit einem Richter bzw. einer Richterin besetzte Friedensgericht (*sulh hukuk mahkemesi*), das jeweils naturgemäß mit einfachen Sachen, insbesondere im Zusammenhang mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit (*çekişmesiz yargı*, z.B. Erbscheinverfahren), aber auch Zivilsachen mit sehr niedrigen Streitwerten befasst wird. Bis zur Reform im Juni 2014 galt Ähnliches für das *sulh ceza mahkemesi*. Dieses ist allerdings in der alten Form abgeschafft worden. Seine Rechtsprechungszuständigkeiten wurden der Strafkammer (unten) übertragen. Die Begleitung und Überwachung im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren obliegen jetzt einer Friedensrichterschaft für Strafsachen (*sulh ceza hakimliği*), die während des Ermittlungsverfahrens erforderlichen und seitens der Verfassung den Gerichten vorbehaltenen Anordnungen trifft. Diese Gerichtsvariante, die der EGMR auch als „Gericht“ anerkannt hat, ist auch Einspruchsbehörde in Bußgeldverfahren.

### 2. Strafgerichte 1. Instanz

Die Strafgerichte unterliegen einer am 1.4.2005 in Kraft getretenen [Strafprozessordnung](#). Die allgemeinste Zuständigkeit hat die Strafkammer (*asliye ceza mahkemesi*), die ebenfalls durch einen Einzelrichter entscheidet. Viele schwerere Straftaten sind vor der Großen Strafkammer (*ağır ceza mahkemesi*) zu behandeln, die aus drei Richtern besteht. Für bestimmte Delikte können „Sonderzuständigkeiten“ begründet werden, etwa für politische Kriminalität (Beispiel: Ergenekon-Verfahren). Dies wird als rechtsstaatlich bedenklich kritisiert, ähnelt allerdings der in Deutschland üblichen Zuweisung von Sonderzuständigkeiten an „Staatsschutzsenate“.

Staatssicherheitsgerichte (sing. *Devlet Güvenlik Mahkemesi*) gibt es nicht mehr. Ihre Zuständigkeiten sind auf die Großen Strafkammern verlagert worden.

### 3. Zivilgerichte 1. Instanz

Als Zivilgerichte, die einer am 1.10.2011 in Kraft getretenen neuen [Zivilprozessordnung](#) unterliegen, stehen auf dieser Ebene die Zivilkammern (*asliye hukuk mahkemesi*) bzw. die Zivilkammern für Handelssachen (*asliye ticaret mahkemesi*) zur Verfügung. Seit 1.7.2012 sind die Kammern für Handelssachen nicht mehr Teil der Zivilkammern (Zuständigkeit kraft Geschäftsordnung, was die Klageerhebung erleichterte), sondern Gerichte kraft eigener gesetzlicher Zuweisung. Bis zur Justizreform im Juni 2014 haben diese Gerichte durch Einzelrichter entschieden. Jetzt gilt, dass ab einem Streitwert von 500.000 TL die Kammer entscheidet, bei niedrigeren Streitwerten das Gericht einen Einzelrichter bestimmt.

### 4. Fachgerichte

In verschiedenen Zusammenhängen gibt es Fachgerichte bzw. Fachzuständigkeiten. So gehören die Familiengerichte mit einem eigenen [Familiengerichtsgesetz](#) auf die Stufe der Zivilkammern. Gleiches gilt für die auf die gewerblichen Schutzrechte (Marken, Patente, Geschmacksmuster etc.), insbesondere auf Anfechtungsverfahren spezialisierten Fachgerichte für geistige Schutzrechte, die in Zivil- und Strafabteilungen (sing: *fikrî ve sınaî haklar hukuk mahkemesi*, *fikrî*

*ve sınaî haklar ceza mahkemesi*) arbeiten. Des Weiteren gibt es Arbeitsgerichte (sing. *iş mahkemesi*), Verkehrsgerichte (sing. *trafik mahkemesi*), Zwangsvollstreckungs- und Konkursgerichte (sing. *icra mahkemesi*) sowie Katastergerichte (sing. *kadastro mahkemesi*). Eine große rechtspolitische Bedeutung haben auch die Verbrauchergerichte (sing. *tüketici mahkemesi*), die seit dem 28.5.2014 in Verbrauchersachen zuständig sind.

Zu beachten ist, dass in Forderungssachen bei Handelsgerichten und bei den Verbrauchergerichten wie auch bei den Arbeitsgerichten als Prozessvoraussetzung ein Schlichtungsverfahren (*arabuluculuk*) durchzuführen ist.

## 5. Sondergerichte

Sondergerichte gibt es in der Türkei nicht. Soweit in deutschen Presseorganen hin und wieder von „Sondergerichten“ die Rede ist, handelt es sich um Fachgerichte, die rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen. Selbst die heftig angegriffenen Staatssicherheitsgerichte (bis 2004) entsprachen den Anforderungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Vor allem aber im Zusammenhang mit der Terrorbekämpfung gibt es Einschränkungen der Prozessgrundrechte. Allerdings sind hier keine „Fachgerichte“ tätig, sondern „Fachkammern“, die auf Staatsschutzsachen spezialisiert sind und auf der Ebene der Großen Strafkammern stehen.

## 6. Berufungsinstanz

*Berufungsgerichte* (sing. *istinaf mahkemesi*) gibt es erstmals in der Geschichte der Republik seit dem 1.4.2005, allerdings haben diese „Regionalgerichte“ (sing. *Bölge Adliye Mahkemesi*) ihre Tätigkeit erst am 20.7.2016 aufgenommen. Sie ermöglichen die Überprüfung von Tatsachenentscheidungen und können die Entscheidungen der Ausgangsgerichte bestätigen, zurückverweisen oder abändern und selbst entscheiden. Bei offensichtlicher Begründetheit, Unbegründetheit oder Unzulässigkeit kann das Berufungsgericht in Zivilsachen auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Sämtliche nach dem 20.7.2016 ergangenen Urteile erster Instanz folgen diesem neuen Instanzenweg, wobei die Berufungsgerichte sich in der Praxis kaum auf Anträge zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung einlassen und bei unzureichender Tatsachenermittlung nicht selbst ermitteln, sondern an die Untergerichte zurückverweisen.

## 7. Kassationshof

Letzte Instanz sowohl für Zivilsachen als auch für Strafsachen ist der Kassationshof (*Yargıtay*) mit seinen entsprechenden sachlich und funktionell zuständigen 18 Zivilsenaten (die amtliche Zählung geht bis 22, aber die Senate 6, 7, 17, 18 und 23 sind geschlossen worden) bzw. 18 Strafsenaten. Wie der hier verwendete Name sagt, handelt es sich um ein Kassationsverfahren (*temyiz davası*) (Befugnis des Kassationshofs zur Abänderung von Urteilen nur in sehr engen Grenzen), in dem nur Rechtsfragen und prozessuale Fragen überprüft werden. Besteht nach einer Kassation das vorinstanzliche Gericht auf seiner Entscheidung (*direnme*), wird durch den Großen Senat (für Zivilsachen oder für Strafsachen: *Genel Hukuk Kurulu, Genel Ceza Kurulu*) endgültig entschieden, das heißt im Falle der Kassation: das erstinstanzliche Gericht hat den Gründen des Großen Senats zu folgen. Sowohl im Zivil- als auch im Strafrecht gibt es noch das Instrument der außerordentlichen Revision, die nach Rechtskraft einer Entscheidung in Zivilsachen vom Staatsanwalt eingelegt werden kann, um die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines

Urteils zu erreichen. Dies dient lediglich der Wahrung der Rechtseinheit und der Verhinderung der Entstehung von Richterergewohnheitsrecht *contra legem*. Die Rechtskraft der Entscheidung des Zivilgerichts im konkreten Einzelfall bleibt unberührt. Anders ist dies in Strafsachen, wo dem Justizminister eine außerordentliche Revision zugunsten eines Verurteilten (nicht zulasten eines Freigesprochenen) zusteht, die zur Wiederaufnahme des Verfahrens (*muhakemenin iadesi*) führt. In der türkischen Praxis machten Rechtsanwälte regelmäßig Gebrauch von der früher bestehenden Möglichkeit, die *Berichtigung* (*karar düzeltme*) eines Kassationshofurteils zu verlangen; dieses Rechtsmittel war nicht selten auch mit Erfolg gekrönt. Der Rechtsbehelf ist aber für die nach dem 20.7.2016 entschiedenen Fälle nicht mehr anwendbar. Im Übrigen gilt seit diesem Zeitpunkt eine Untergrenze, die sich mit der Abwertung der TL nach oben verschiebt (ab 1.1.2023: 238.730,00 TL); in bestimmten Rechtssachen - z.B. Miete - wird an andere Kriterien angeknüpft), außerdem können auch Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht mehr vor den Kassationshof gebracht werden.

#### 8. Rechtsprechungskonflikte der ordentlichen Gerichtsbarkeit

*Rechtsprechungskonflikte* zwischen Senaten des Kassationshofs werden auf Anregung des Präsidenten eines betroffenen Senats vom Präsidenten des Kassationshofs dem Großen Senat der entsprechenden Abteilung, bei Konflikten zwischen einem Senat und dem Großen Senat oder bei beide Abteilungen betreffenden Konflikten dem *Plenum des Kassationshofs* (*İçtihatları Birleştirme Kurulu*) vorgelegt. Eine solche Plenarentscheidung (Urteil zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung) hat eine gesetzesähnliche allgemeine Bindungswirkung.

#### 9. Überblick über die Verfahrensordnungen der Gerichtsbarkeit

##### a. Zivilprozess

Der Zivilprozess beginnt mit der Klageeinreichung (*davanın açılması*). Mit Einzahlung der Gebühren wird die Klage anhängig und rechtshängig. Auf die Zustellung kommt es für die Rechtshängigkeit (*derdestlik*) nicht an. Es wird in einer ersten Verhandlung eine einleitende Verfügung getroffen (*tensip tutanağı*), in dem der Streitstand referiert und die ersten Anordnungen getroffen worden. Die mit der Reform 2011 angestrebte Verfahrensbeschleunigung ist ohne Erfolg geblieben, die meisten Zivilprozesse ziehen sich in einer geradezu unendlichen Schlange von mündlichen Verhandlungen hin, weil die Gerichte nicht einem konkreten Prozessplan folgen und das schriftliche Verfahren als solches, nämlich als effiziente Vorbereitung für möglichst wenige mündliche Verhandlungen, seinen Zweck nicht erfüllt. In fast allen Verfahren werden Gutachter bestellt, meistens dann infolge der Angriffe der Parteien auf die Gutachter (*bilirkîşi*) weitere Gutachter, die übrigens auch zu Rechtsfragen Stellung nehmen, deren Beantwortung eigentlich ausschließlich Sache des Gerichts liegt. In der Beweisführung liegt der Schwerpunkt auf dem Dokumentenbeweis, für die Anhörung von Zeugen bedarf es eines sogenannten "Eingangsbeweises" (*delil başlangıcı*). Für jeden Verfahrensschritt - wobei bereits das Anschreiben an irgendeine Institution zur Vorlage irgendwelcher Dokumente oder Erteilung irgendwelcher Auskünfte als "Schritt" gesehen wird - werden mündliche Verhandlungen anberaumt, die, wenn das angeforderte Dokument oder Gutachten nicht vorliegt, vertagt werden. Fünf bis zehn mündliche Verhandlungen mit entsprechenden Abständen sind die Regel. Die Berufungsgerichte versuchen wiederum, möglichst schnell und



ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, wobei man aber nur in seltenen Fällen mal drei Monate, manchmal sechs Monate meistens jedoch mehr als ein Jahr zu warten hat.

Familiengerichte folgen ergänzenden prozessualen Vorschriften im Familiengerichtsgesetz.

Die Zivilprozessordnung stellt die bekannten Mittel des einstweiligen Rechtsschutzes wie einstweilige Verfügung (*ihiyati tedbir*) und Arrest (*ihiyati haciz*) zur Verfügung.

Zu den Prozesskosten im Zivilprozess siehe [hier](#).

#### b. Strafprozess

Die türkische Strafprozessordnung ist eigentlich eine angepasste Übersetzung der deutschen Strafprozessordnung. Dennoch ist die Führung des Strafprozesses durch türkische Strafgerichte grundlegend anders. Wie im Zivilprozess gibt es auch hier keine ordentliche Prozessplanung mit der Folge, dass Strafprozesse viel zu lange dauern und sich in endlos vielen mündlichen Verhandlungen hinziehen, zumal dann, wenn Ausländerbeteiligung gegeben ist. Der Grundsatz der Einheit der Hauptverhandlung wird durch die Strafgerichte in der Regel nicht gewahrt. Die Gerichte tun sich mit der Abtrennung von Verfahren bei mehreren Angeklagten schwer, auch wenn sich bei dem einen oder anderen Angeklagten der Freispruch auf der Hand liegt. Vor allem in politischen Prozessen ergehen Haftbefehle oft ohne prozessrechtliche Nachvollziehbarkeit, Rügen des Verfassungsgerichts werden übergangen. Vor allem in politisch kritischen Prozessen schaffen es die Gerichte häufig nicht, ihre Urteile innerhalb der Verjährungsgrenzen zu fällen. Das Institut der Gesamtstrafenbildung bei Vorliegen mehrerer Straftaten funktioniert nicht oder unzureichend, was sich gerade in Verfahren, in denen es um die wiederholte Äußerung strafbarer Meinungen geht, negativ zulasten der Angeklagten auswirkt, was dann auch die horrenden Strafen erklärt, mit denen z.B. Journalisten konfrontiert sind. Sitten Beschuldigte zu Unrecht in Untersuchungshaft, haben sie einen Entschädigungsanspruch, der allerdings wirtschaftlich ohne Bedeutung ist.

#### c. Verwaltungsprozess

Das türkische [Verwaltungsprozessrecht](#) ähnelt dem französischen System. Die Verwaltungsgerichte arbeiten im Vergleich zur Zivil- und Strafgerichtsbarkeit effizienter und ökonomischer. Anders als in Deutschland, aber wie in Frankreich oder beim EuGH spielt der "Generalanwalt", der in der Türkei früher als "Sprecher des Gesetzes" (Kanun Sözcüsü), heute aber als Staatsanwalt bezeichnet wird, für die Rechtsfindung durch den Staatsrat eine wichtige Rolle, seine Rechtsmeinung wird in den Urteilen mit referiert. In den unteren Instanzen wird auf Staatsanwälte verzichtet. Die Gerichtskosten sind bescheiden, die Anwaltskosten folgen den Vorgaben im Amtlichen Tarif.

Die drei Klagearten sind die Anfechtungsklage (*iptal davası*), die Klage der vollen Gerichtsbarkeit (*tam yargı davası*, über welche auch Entschädigungen eingeklagt werden) und die Feststellungsklage (*tespit davası*). Das Verwaltungsgericht kann in dringenden Fällen und wenn andernfalls für den Kläger ein Schaden zu erwarten ist, auch eine einstweilige Anordnung (*yürütmeyi durdurma*) erlassen.

## VI. DIE STAATSANWALTSCHAFT

Die *Staatsanwaltschaft der Republik (Cumhuriyet Savcılığı)* entspricht in ihrer vertikalen Aufteilung den Instanzenzügen der Gerichte. Der Generalstaatsanwalt beim *Kassationshof* ist nebenbei noch Ankläger beim Verfassungsgericht als Strafgerichtshof und Kläger im Parteiverbotsverfahren. Die Staatsanwaltschaften können außerdem in Zivilsachen die oben erwähnten außerordentlichen Rechtsmittelverfahren in Gang setzen. Die „Staatsanwaltschaft“ beim Staatsrat hat mit diesen Staatsanwaltschaften nichts zu tun, sondern ist vergleichbar dem Generalanwalt beim EuGH oder den Landesanwaltschaften, die teilweise (z.B. in Baden-Württemberg) inzwischen abgeschafft sind.

## VII. DIE MILITÄRGERICHTE

Die *Militärgerichtsbarkeit* wurde im Zuge der Verfassungsreform 2017 abgeschafft und auf eine Truppendienstgerichtsbarkeit (Disziplinargerichte) und den Kriegsfall reduziert. Ferner wurde auch die „Ausnahmestandsverwaltung“ (*sıkıyönetim*) abgeschafft, in dem das Militär und seine Gerichtsbarkeit auch in zivile Belange eingreifen durfte.

## VIII. DER KONFLIKTSGERICHTSHOF

Der *Konfliktgerichtshof* bereinigt Rechtsprechungskonflikte zwischen verschiedenen Gerichtsbarkeiten durch unanfechtbare Entscheidung. Der Präsident des Konfliktgerichtshofs ist ein durch das Verfassungsgericht benannter Verfassungsrichter, die weiteren sechs Voll- und sechs Ersatzmitglieder stammen aus den obersten Gerichtshöfen der ordentlichen und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Mitglieder werden von den Gerichtshöfen bestimmt und üben ihr Amt nebenamtlich aus.

## IX. DER RECHNUNGSHOF

Der *Rechnungshof (Sayıştay)* prüft im „Namen der GNVT“ die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorgaben durch die Behörden. Sein Charakter als „Gericht“ ist umstritten.

## X. DIE ANWALTSCHAFT

In der Türkei besteht kein Anwaltszwang, in den meisten Verfahren werden jedoch Rechtsanwälte beauftragt, was angesichts der Komplexität und der bürokratischen Umstände in den Verfahren dringend zu empfehlen ist. In der Regel vereinbaren Anwaltskanzleien Honorarpauschalen, oft ein Erfolgshonorar, selten auch Stundensätze. Dabei richten sie sich mal mehr und mal weniger nach den Richtlinien ihrer Rechtsanwaltskammern, die allerdings nur Empfehlungscharakter haben. Standard sind 15% aus dem Streitwert (gültig für alle Instanz, einschließlich des einstweiligen Rechtsschutzes), für viele Verfahrensarten gibt es Sonderbestimmungen. Es gibt zudem eine gesetzliche Gebührenordnung (*Avukatlık Asgari Ücret Tarifesi*), die jährlich von der Union der türkischen Rechtsanwaltskammern (*Türkiye Barolar Birliği*). Diese ist aber nur für die Gerichte maßgeblich, wenn es um die Festsetzung der Kosten geht. Soweit im Verhältnis des Obsiegens und der Niederlage Anwaltskosten festgesetzt werden, dürfen diese nicht an die Mandanten erstattet werden, sondern verbleiben bei den Anwälten. Die unschöne Folge ist, dass auch der siegreiche Kläger letztlich Geld verliert.

## XI. ABSCHLIEßENDE WÜRDIGUNG

Das türkische Gerichtssystem ist im Detail sachgerecht ausgebaut. An manchen Stellen, vor allem im Zivil- und im Strafprozess, fallen die Ansprüche der Prozessordnungen (effiziente Prozessführung) und die Realität weit auseinander. Vor allem die Dauer der Verfahren ist ein großes Problem. Das Anwaltskostenrecht ist für die Parteien ungünstig, scheint aber der Klagefreudigkeit - die türkischen Gerichte leiden chronisch unter einer Belastung, die weitaus höher ist als in Deutschland - der Rechtsuchenden nicht zu stören. Ein weiteres Problem ist, dass die türkische Justiz, insbesondere die Strafjustiz unter politischem Einfluss zu stehen scheint. Korruption in der Justiz wird häufig thematisiert, spielt aber, so weit erkennbar, jedenfalls in unserer anwaltlichen Praxis keine Rolle. Die Frage aus unserer Sicht ist also weniger, ob man zu seinem Recht kommt, sondern eher, wann ...